

Protokolleintrag vom 20.11.2002

Von Josef Köpfli (SP) und 9 M. ist am 20.11.2002 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie für die von den gemeinnützigen Wohnbauträgern – als Folge der Rückzahlungspflicht der ablaufenden zinslosen Darlehen sowie aufgrund von freiwilligen Subventionsrückzahlungen – in die Stadtkasse zurückfliessenden Gelder ein zweckgebundener „Fonds-de-roulement“ für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus geschaffen werden kann. Auf diese Weise könnten solche Gelder (aus früheren städtischen Wohnbauaktionen) auch in Zukunft wieder zweckgebunden für neue Wohnbauförderungsprojekte zur Verfügung stehen und zugunsten des Baus und der Renovation subventionierter Wohnungen von gemeinnützigen Baugenossenschaften, Vereinen, Stiftungen und städtischen Wohnsiedlungen eingesetzt werden.

Begründung:

Aus den Geschäftsberichten 1995 bis 2001 des Finanzdepartementes der Stadt Zürich (Vgl. Abschnitt „Büro für Wohnbauförderung“) geht hervor, dass der effektive Rückfluss von früheren Subventionsleistungen (einerseits wegen Ablaufs der Laufzeit von rückzahlbaren zinslosen Darlehen und andererseits aus der Überführung von Wohnungen in den freitragenden bzw. schwächer subventionierten Wohnungsbau II) ganz beträchtlich ist. Der Rückfluss früherer Subventionen zeigt sich wie folgt:

| | Rückzahlungen von Subventionsleistungen (brutto, inkl. kant. Anteil) | Anteil zugunsten Stadtkasse (Allgemeine Rechnung) |
|-----------|--|---|
| 1995 | 4 844 067 | 2 609 724 |
| 1996 | 6 726 320 | 4 191 788 |
| 1997 | 6 617 228 | 4 880 728 |
| 1998 | 6 661 454 | 5 571 027 |
| 1999 | 5 646 041 | 3 949 191 |
| 2000 | 4 919 889 | 3 044 239 |
| 2001 | 2 943 878 | 2 028 401 |
| 1995–2001 | 38 358 877 | 26 275 098 |

Von den im Zeitraum von 1995 bis 2001 rückgeflossenen Geldmitteln von gesamthaft Fr. 38 358 877.– verblieb ein ansehnlicher Anteil von über 26 Millionen Franken bei der Stadt und floss direkt in die allgemeine Rechnung.

Es ist stossend, dass diese jährlich in Millionenhöhe eingehenden Subventionsrückzahlungen (aus früheren städtischen Wohnbauaktionen) nicht in einen zweckgebundenen Fonds-de-Roulement fliessen, sondern ohne weiteres in die allgemeine Rechnung. Mit einer als Fonds-de-Roulement ausgestalteten Neuregelung liesse sich die Förderung und finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaus auf zweckmässige Weise langfristig sichern.